

BBL Logistik GmbH
Entenfangweg 7-9
30419 Hannover



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig für die Serviceeinrichtungen:

Abstellanlage Hannover Leinhausen
Abstellanlage Hannover Misburg
Abstellanlage Oebisfelde

Stand: 01.07.2017

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

Zu Punkten 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen:

- gemäß §32 EBO oder §§ 6 ff TEIV abgenommen sein oder über eine entsprechende Inbetriebnahmegenehmigung verfügen.
- stets in betriebs sicherem Zustand sein.
- soweit in den Angaben zum Streckenbuch zur Richtlinie 408 für das Zugpersonal Kommunikationsmittel angegeben sind, über die entsprechenden Kommunikationsmittel verfügen.

Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind die in der Anlage 1 „Regelwerke zu den NBS“ aufgeführten untergesetzlichen Regelwerke zu beachten.

Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Regelungen zu Anträgen auf Nutzung der Serviceeinrichtung sind in der Anlage 2 „Anträge auf Nutzung“ dargelegt.

Zu Punkt 4 NBS-AT

Die Regelungen zu den Nutzungsentgelten sind in der Anlage 3 „Nutzungsentgelte“ dargelegt.

Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Siehe Anlage 4 „Ansprechpartner“

2. Infrastrukturbeschreibung

Betriebliche Parameter:

- Lichtraumprofil: G2
- KV Kodifizierung: Misburg: P/C 80/410; Leinhausen & Oebisfelde: auf Anfrage
- Streckenklasse: D4
- Elektrifizierung: keine

Übersichtspläne siehe Anlage 5

Anlagen:

Anlage 1 „Regelwerke zu den NBS“

Anlage 2 „Anträge auf Nutzung“

Anlage 3 „Nutzungsentgelte“

Anlage 4 „Ansprechpartner“

Anlage 5-1 & 5-2 & 5-3 „Übersichtspläne“

